

Urteil im Strafverfahren gegen Anni Lanz

Das Bezirksgericht Brig hat mit Urteil vom 7. Dezember 2018 die Basler Flüchtlingshelferin Anni Lanz der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (AuG) durch Förderung der rechtswidrigen Einreise in einem leichten Fall schuldig gesprochen und zur Bezahlung einer Busse verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, hatte Anni Lanz vorgeworfen, am 24. Februar 2018 beim Grenzübergang in Gondo als Beifahrerin mit dem von einer Drittperson gefahrenen Personenwagen in die Schweiz eingereist zu sein und dabei den aus Afghanistan stammenden A. J. ohne gültige Reisedokumente und ohne das erforderliche Visum mitgeführt zu haben. Mit Strafbefehl vom 23. März 2018 hatte die Staatsanwaltschaft Anni Lanz der Widerhandlung gegen Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG schuldig gesprochen und sie zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.-- und zu einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt. Dagegen hatte Anni Lanz Einsprache erhoben.

Das Bezirksgericht II in Brig hat mit Urteil vom 7. Dezember 2018 Anni Lanz der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung der rechtswidrigen Einreise in einem leichten Fall (Art. 116 Abs. 2 AuG) schuldig gesprochen. Es erwog insbesondere, dass der sog. „Schlepperartikel“ (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG) auch auf Einzelpersonen Anwendung findet, die einmalig und aus achtenswerten Gründen einem Ausländer ohne Aufenthaltsrecht die Einreise erleichtern. Das Gericht ging davon aus, dass die am 21. Februar 2018 erfolgte zwangsweise Überstellung von A. J. von der Schweiz nach Italien rechtmässig erfolgt war und insbesondere nicht gegen die EMRK verstossen hatte. Zudem verneinte es das Vorliegen eines Notstandgrundes bzw. des aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Wahrung berechtigter Interessen. In diesem Zusammenhang erwog das Gericht, dass A. J. zwar an einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und sich deswegen auch wiederholt in psychiatrischen Kliniken in der Schweiz aufgehalten und mehrere Suizidversuche unternommen hatte. Es verneinte

aber, dass für ihn im massgebenden Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden hatte. Zudem erachtete es das Gericht als möglich und zumutbar, dass die für A. J. notwendige medizinische Betreuung und weitere Hilfeleistungen auch in Italien hätten organisiert werden können.

Aufgrund des geringen Verschuldens und der Tatfolgen sowie namentlich des Umstandes, dass Anni Lanz aus rein humanitären Interessen gehandelt hatte, qualifizierte das Bezirksgericht die Widerhandlung - im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, welche das strafbare Verhalten noch als Vergehen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 AuG qualifiziert hatte - als Übertretung bzw. als leichten Fall im Sinne von Art. 116 Abs. 2 AuG. Es verurteilte Anni Lanz zu einer Busse in Höhe von Fr. 800.--, welche bei schuldhafter Nichtbezahlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen umzuwandeln ist. Zudem auferlegte es Anni Lanz die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'400.--.

Das Urteil, welches den Parteien am 7. Dezember 2018 im Dispositiv zugesandt wurde, ist noch nicht rechtskräftig. Die Parteien können innert zehn Tagen seit Zustellung des Dispositivs beim Bezirksgericht Brig Berufung anmelden.

Das Bezirksgericht erteilt in diesem Fall keine weiteren Auskünfte.

Brig, 10. Dezember 2018

Michael Steiner, Bezirksrichter II